## Zado, Irina

Von: Gesendet: An:	VBW Doerr <info@vbw-ev.de> Donnerstag, 8. Oktober 2015 11:18 'Berrang, Thomas'; Czerwenka, Beate; 'de Vries Lentsch, F.'; 'Erbe, Stephan'; 'Gerhard Dr., Sven'; 'Hacksteiner, Theresia'; 'Harbs, Gregor'; 'Hartenstein Dr., Olaf'; 'Herber, Rolf'; 'Holland, Dr. Hubert'; 'Jaegers, Markus '; 'Kaune, Heinz-Clemens'; König, Philipp; 'Reutlinger Dr., Peter'; 'Rusche, Jörg'; Schmidt, Patrick; 'Teutsch, Christian'; 'Trost Dr., Johannes'; 'Vogelaar, J. '; 'Vogt, Tobias'; 'von Waldstein, Fink'</info@vbw-ev.de>
Betreff:	VBW - FA "Binnenschifffahrtsrecht"
Sehr geehrte Damen und Herren,	
als Ergänzung zu unserer soeben versandten Einladung zur kommenden Sitzung des Rechtsausschusses, leiten wir Ihnen nachfolgend die Einschätzung und Stellungnahme von Herrn Dr. Korioth zur Vorbereitung der Ratifikation des Straßburger Übereinkommens weiter.	
Mit freundlichen Grüßen	
i.A. Nicole Dörr	
- Sekretariat -	
Verein für europäische Binnenschiffahrt und Wasserstraßen e.V.	
Vereniging voor Europese Binnenvaart en Waterwegen	
Association for European Inland Navigation and Waterways	
Association de la Navigation intérieure et des Voies Navigables	
Haus Rhein	
Dammstraße 15-17	
47119 Duisburg	

## Kontakt

Tel: +49 (0)203-80006-27

Fax: +49 (0)203-80006-28

E-Mail: info@vbw-ev.de

"Zu § 5 c) Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt möchte ich folgendes bemerken:

In dem Vertragstext der CLNI 2012 heißt es in Art. 1 Abs. 2 a) wie folgt:

"Schiffseigentümer" bezeichnet den Eigner, den Mieter oder Charterer, dem das Schiff zu dessen Verwendung überlassen wird, sowie den Ausrüster eines Schiffes."

Bewusst wird in dem Vertragstext dem Ausrüster eines Schiffes der Mieter oder Charterer, dem das Schiff zu dessen Verwendung überlassen wird, gegenüber gestellt. Mieter und Charterer sind nicht identisch mit dem Ausrüster, der ein nicht gehöriges Schiff zu Binnenschifffahrt verwendet und - zusätzlich - es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut. Nach Art. 1 Nr. 2 des Änderungsgesetzes werden abweichend vom ursprünglichen Wortlaut des § 5 c) Abs. 1 Nr. 1 BinSchG, wonach dem Schiffseigner gleichstehen: Eigentümer, Charterer und Ausrüster des Schiffes, nur noch dem Schiffseigner gleichstehen "der Eigentümer und der Ausrüster des Schiffes".

Der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt also, den Mieter und Charterer eines Schiffes, der nicht Ausrüster ist, von dem Haftungsprivileg der beschränkten Haftung ausschließen.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob ein Abweichen von dem Vertragstext der CLNI in Art. 1 Abs. 2 a) gerechtfertigt ist, zumal es sich nicht um eine zulässige Sonderregelung handelt.

Die Beschränkung des Haftungsprivilegs auf den Eigentümer und Ausrüster des Schiffes widerspricht der bisher in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung, dass nämlich der Mieter eines Schiffes aufgrund eines Zeitchartervertrages haftungsprivilegiert ist. Dies gilt selbst nach einem Urteil des OLG Hamburg vom 05.12.2013 (TranspR 2014, 228) für den Slot-Charterer, der lediglich einzelne Stellplätze auf einem Containerschiff innerhalb einer bestimmten Zeit in wiederum bestimmten einzelnen Zeiträumen mietet.

Was schon für den Slot-Charterer gilt, muss erst recht für den Mieter eines Schiffes mit Besatzung auf Zeit zum Zwecke der Beförderung von Gütern oder Personen gelten. Es wird insoweit auch auf die Kommentierung bei v. Waldstein/Holland zu BinSchG § 5 c) Rdn. 3 verwiesen. Dort ist ausgeführt:

"Der Begriff des Charterers wird im Gesetz nicht definiert. Um künftigen Entwicklungen nicht vorzugreifen, will der Gesetzgeber die Auslegung dieses Begriffs ausdrücklich der Rspr und verweist hierzu auf die bereits zu Art. 1 Abs. 2 London HPÜ ergangenen Gerichtsurteile. Demnach können sich auf die Haftungsbeschränkung jedenfalls der Bareboat-Charterer, der Zeitcharterer und der Reisecharterer (vgl. § 407 HGB Rn. 23,26) berufen. Daneben aber auch der sog. Slot-Charterer, d.h. derjenige, der einzelne Stellplätze auf einem Containerschiff angemietet hat."

Es mag allenfalls vertretbar sein, das Haftungsprivileg auf den Reisecharterer nicht auszudehnen, da der Charterer im Gegensatz zum Zeitcharterer das Schiff nicht verwendet. Der Zeitcharterer kann jedoch einem Pächter gleichgesetzt werden, der das Schiff (wenn auch mit einer fremden Besatzung) unter weitgehendem Ausschluss des Eigentümers unternehmerisch betreibt. Dem Charterer wird das Schiff zur Verwendung überlassen.

Zu berücksichtigen ist ferner folgendes:

Das Seerecht übernimmt in § 611 Abs. 1 HGB das Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in seiner jeweiligen für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung. Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens von 1976 bestimmt: "Der Ausdruck Schiffseigentümer umfasst den Eigentümer, Charterer, Reeder und Ausrüster eines Schiffes". Daran hat sich nichts geändert. Der seerechtlichen Regelung folgend sollte ebenfalls die bisherige Regelung in § 5 c) Abs. 1 Nr. 1 BinSchG beibehalten werden. Das Haftungsprivileg sollte sowohl für die Bare-Boat-Charter (§ 27 Abs. 1 BinSchG) als auch für den Zeitchartervertrag gem. § 27 Abs. 2 BinSchG gelten."